

Motivenbericht zu den Abänderungsanträgen des Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage über ein n.ö.Friedhofsbenützung- und Gebührengesetz.

- 1.) Im § 2, Abs.1, wurde am Schluß des ersten Satzes das Wort "Fremdkapital" durch das Wort "Kapital" ersetzt. Der letzte Satz des Abs.1 hat zu entfallen. Der Verfassungsausschuß ist hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß das Prinzip der Kostendeckung auch bei dieser Gemeindeeinrichtung vollständig gewahrt werden müsse und daher auch die Verzinsung und Amortisierung eines Kapitals ermöglicht werden müsse, das von der Gemeinde aus eigenen Mitteln für Friedhofszwecke zur Verfügung gestellt wurde. In der Regierungsvorlage war ferner vorgesehen, daß ein sich am Ende des Jahres ergebender Überschuß von der Berechnungsgrundlage der Friedhofsgebühren für das nächste Jahr abzuziehen sei. Dies würde einerseits zu einer laufenden Änderung der Friedhofsgebühren führen, andererseits aber auch umgekehrt die Berücksichtigung eines Abganges nicht zulassen. Da gerade bei den Friedhofsgebühren kaum eine eindeutige Präliminierung möglich sein wird, werden sich Überschüsse und Abgaben aus der Friedhofsverwaltung zumindest die Waage halten. Die Erzielung eines allfälligen Gewinnes, der durch die vorgesehene Fassung der Regierungsvorlage ausgeschlossen werden sollte, ist schon auf Grund der jahrelangen praktischen Erfahrungen nicht zu erwarten und auch garnicht möglich, weil es selbst bei Aufrechterhaltung des Prinzipes der Kostendeckung den Gemeinden unmöglich ist gerade für die Erhaltung der Friedhöfe vollkommen kostendeckende Gebühren einzuführen. Im übrigen schließt auch der verbleibende Teil des Abs.1 im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Abs.2 des § 2 eine mißbräuchliche Auslegung des Gesetzes aus.
- 2.) Im § 3, lit.c) wurde das Wort "Beilegungsgebühren" durch die eindeutigere Bezeichnung "Beerdigungsgebühren" ersetzt.

Dies erscheint umso zweckmäßiger und auch systematisch richtiger als im § 3, Abs.1, lit.d), für den gegenteiligen Vorgang Enterdigungsgebühren vorgesehen sind.

- 3.) Im § 6, Abs.1, wurden im ersten Satz die Worte "drei Monate" durch die Worte "sechs Monate" ersetzt. Dadurch soll eine Übereinstimmung dieser Frist mit der im § 5, Abs.2, vorgesehenen Frist für die Verständigung des Benützungsberechtigten bei Ablauf des Benützungsrechtes hergestellt werden.

Im Abs.3 des § 3 wurden im letzten Satz die Worte "einmalige Erneuerung" durch die Worte "dreimalige Erneuerung" ersetzt. Der Ausschuß war der Auffassung, daß ohne die Garantie eines entsprechend langen Bestandes für Grüfte sich niemand bereitfinden würde, die für die Errichtung einer Gruft erforderlichen hohen Kosten auf sich zu nehmen, wodurch letzten Endes aber auch dem Steinmetzgewerbe ein bedeutender Schaden erwachsen würde. Die Mindestbelagdauer beträgt daher nunmehr 40 Jahre.

- 4.) Im § 7 wurde entsprechend der im § 3, Abs.1 (siehe Ziffer 2) vorgenommenen Änderung das Wort "Beilegungsgebühr" jeweils durch das Wort "Beerdigungsgebühr" ersetzt.
- 5.) Im § 8, Abs.2, wurde der Beginn des ersten Satzes folgenderweise neu formuliert: "Beginnt oder endet die Benützung ...", da auch der Beginn der Benützung einer Reservegrabstelle nur in den seltensten Fällen mit dem Beginn eines Monats zusammenfallen wird, erscheint es gerechtfertigt, auch die Gebühr für den Monat in dem die Benützung beginnt, nur entsprechend der Dauer der Benützung in diesem Monat einzuheben.
- 6.) Im zweiten Satz des § 9 wurde das Wort "Beilegungsgebühr" wieder durch das Wort "Enterdigungsgebühr" ersetzt (siehe Ziffer 2).
- 7.) Im § 11, Abs.1, lit.b), wurde ebenfalls das Wort "Beilegungsgebühr" wieder durch das Wort "Beerdigungsgebühr" ersetzt. Den gleichen Zweck verfolgt die Neuformulierung des Abs.1, lit.c).

8.) Im § 15 wurde am Schluß des Abs.2 ein neuer Satz eingefügt. Diese ergänzende Bestimmung soll der Klarstellung der in der Praxis häufig aufgetauchten strittigen Frage dienen ob - im Falle mehrere Benützungsberechtigte vorhanden sind - jeder dieser Benützungsberechtigten im Todesfalle Anspruch auf Beisetzung in der Grabstelle hat.

Im Abs.3 ist der derzeitige vorletzte Satz neu eingefügt worden. Er soll den Gemeinden, in denen mehrere Friedhöfe vorhanden sind, die Möglichkeit geben, bestimmte Friedhöfe nur der Bevölkerung eines bestimmten Teilgebietes vorzubehalten.

Im Abs.5 wurde im ersten Satz nur eine sprachliche Umstellung vorgenommen. Das gleiche gilt für eine geringfügige Änderung im dritten Satz, in welchem die Worte " der Gemeinde " gestrichen wurden.

Im ersten Satz des Abs.6 wurde das Wort "Beilegung" wieder durch die Worte "Beerdigung (Bestattung)" ersetzt.

Im Abs.9 wurde der letzte Satz neu formuliert und hiebei insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß in der Friedhofsordnung auch die Frage zu regeln ist, inwieweit für die Reparatur und für den Abtransport von Grabdenkmälern eine Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.

Im Abs.10 wurde in der ersten Zeile wieder das Wort "Beilegung" ersetzt durch "Beerdigung (Bestattung)".

9.) Der § 16 über die Ehrengräber wurde gegenüber der Regierungsvorlage zur Gänze neuformuliert. Insbesondere ist durch eine Ergänzung nunmehr festgelegt, für welchen Zeitraum ein Grab zum Ehrengrab erklärt werden kann und welche Verpflichtungen sich hieraus für die Gemeinde ergeben.

10.) Die im Abs.2 des § 17 vorgenommene Neuformulierung des vorletzten Satzes ordnet zwingend an, daß nicht nur

der Tag des Anschlages, sondern auch der Tag, an dem die Verfallsfrist abläuft, in der öffentlichen Kundmachung anzuführen ist.

- 11.) Der § 18 ist durch die Anfügung eines neuen Abs. 5 ergänzt worden. Diese Bestimmung soll die Bemessungsverjährung regeln, weil im Abgabeneinhebungsgesetz bundeseinheitlich nur die Einhebungsverjährung geregelt ist.
- 12.) Im § 20, Abs. 1, wurde der letzte Satz neu formuliert und dabei neben dem § 5, Abs. 2, auch der § 6 für anwendbar erklärt. Darüberhinaus wurde bestimmt, daß bei Gräften die bereits länger als 40 Jahre benützt werden - im Gegensatz zum letzten Satz des § 6, Abs. 3, - nur eine einmalige Erneuerung des Benützungrechtes zugelassen werden muß. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist hinsichtlich der Frage des Anspruches auf eine nochmalige Erneuerung nach den im § 6, Abs. 3, für sonstige Gräber festgelegten Bestimmungen zu verfahren.

Nach dem Abs. 1 des § 20 wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt. Diese Einfügung ist bedingt durch die Neuformulierung des § 16 über die Ehrengräber und trifft die für die bestehenden Ehrengräber erforderlichen Übergangsbestimmungen. Die übrigen Änderungen des § 20 bestehen vornehmlich in einer durch die Einschaltung des neuen Abs. 2 bedingten Umnumerierung der bisherigen Absatzbezeichnungen.

Die vom Verfassungsausschuß beantragten Änderungen der Regierungsvorlage sind in dem dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzestext eingearbeitet.